

2. Die von den zuständigen operativen Diensteinheiten zu realisierenden Erst- bzw. Sofortmaßnahmen nach Bekanntwerden ungesetzlicher Grenzübertritte

Ungesetzliche Grenzübertritte nach der BRD bzw. Berlin (West) werden im allgemeinen über Vermissten- oder andere Anzeigen, Hinweise oder Mitteilungen offiziell bekannt. Diese werden entweder direkt an das MfS gerichtet oder gelangen von der DVP über geregelte Arbeits- und Informationsbeziehungen zum MfS, Linie Untersuchung. Bekannt werden ungesetzliche Grenzübertritte vor allem über die Grenztruppen der DDR, einschließlich der Grenzbrigade Küste, über Betriebe und Organisationen, zum Beispiel über die INTERFLUG/Bereich Agrarflug, über die GST, aber auch über Bürger. Zudem werden über eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane ungesetzliche Grenzübertritte bekannt. Nach dem Bekanntwerden von Straftaten gemäß § 213 (1) StGB ist eine Differenzierung zwischen zwei grundlegenden Kategorien vorzunehmen. Auf der einen Seite ist der Täter bekannt, der Weg des ungesetzlichen Verlassens der DDR hingegen nicht. Auf der anderen Seite ist die Art und Weise des ungesetzlichen Grenzübertritts bekannt und der Täter nicht. Diese Unterscheidung muß aus Gründen sich daraus ableitender Maßnahmen bzw. den sich daraus ableitenden unterschiedlichen Vorgehen vorgenommen werden. Die zu ergreifenden Erst- bzw. Sofortmaßnahmen sind als erste Reaktion auf vollendete ungesetzliche Grenzübertritte einzuleiten und müssen sich auf entsprechend vorliegende überprüfte Informationen bzw. begründete Hinweise stützen.<sup>13</sup>

Ziel der Erst- bzw. Sofortmaßnahmen ist es, den oder die Täter des ungesetzlichen Grenzübertritts zu ermitteln. Im Ergebnis